

## Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Der Wohnmobilstellplatz dient als Aufstellfläche für Wohnmobile und als Stellplatz für Pkw und Bootstrailer.
  - Die Nutzung als Stellplatz für Wohnmobile - inklusive Vorzelten und Markisen - ist jeweils nur vom 01. April bis zum 30. September zulässig.
  - Mobile Anlagen zur Stromversorgung des Wohnmobilstellplatzes sind ebenfalls in diesem Zeitraum zulässig.
  - Die Wohnmobile dürfen maximal 8 m lang sein.

### Hinweise

a) Gemäß § 15 (1) Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig- Holstein (DSchG S-H, 2015) gilt:

*„(1) Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.“*

b) § 1 Abs. 4 der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein (KampfmV) verpflichtet den/die Eigentümer/in bzw. die/den Nutzungsberechtigten, vor Beginn von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie von Tiefbauarbeiten auf

Grundstücken in Gemeinden, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sind oder sein können, bei der Landesordnungsbehörde eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

c) Der Feuerwehr ist die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche und die Aufstellung mit ihren Einsatzfahrzeugen nach §5 LBO SH unter Berücksichtigung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu ermöglichen.

d) Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet.

Es ist bei Ereignissen mit hoher (HW20) Wahrscheinlichkeit von Hochwasser betroffen.

e) Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel, Bauamt - Fachbereich 3 - Zimmer 108, Albert-Schweitzer-Str. 9 in 25541 Brunsbüttel während der Dienstzeiten eingesehen werden.

